

Satzung

Version 1.2

Fassung vom 02. November 2019

Jugend - Bildung - Hilfe in Bolivien e.V.

Gemeinnütziger Verein nach § 4 des KStG

Satzung

Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.
Die männliche Form gilt grundsätzlich für Personen aller Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Jugend-Bildung-Hilfe in Bolivien e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 6599 eingetragen.
Der Verein wurde 1964 gegründet und hat seinen Sitz in München.
Der Verein unterhält zur Führung der laufenden Angelegenheiten eine Geschäftsstelle.
Diese befindet sich beim gewählten 1. Vorsitzenden.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Mitglieder des Vereins wollen ihren Beitrag dazu leisten, Lebensbedingungen in Bolivien im Sinne der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zu ermöglichen und zu verbessern.
Dazu sehen sie sich aus historischen und persönlichen Erfahrungen und der Notwendigkeit des friedlichen und friedensstiftenden Zusammenlebens von Bevölkerungsgruppen verschiedener sozialer und ethnischer Herkunft/Nationalität verpflichtet.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Jugendarbeit, der Erziehung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wohlfahrtspflege im Rahmen der globalen Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung mit Schwerpunkt in Bolivien.
Die Hilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe sein und eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse ermöglichen.
- (4) Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Beiträge und Spenden an Partner in Bolivien. Es wird eine Vielzahl an Projekten im Bereich von Aus- und Weiterbildung, vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene, des Natur- und Landschaftsschutzes oder der Wohlfahrt gefördert.
Der Verein unterstützt ideell und materiell Veranstaltungen und Workshops in Deutschland in Zusammenarbeit mit bolivianischen und deutschen Partnern wie Schulen, kirchlichen Gemeinden oder Kulturzentren zur Förderung des kulturellen Austauschs im Gedanken der Völkerverständigung.
Die gemeinnützigen Zwecke werden durch entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf öffentlichen Wochenendveranstaltungen wahrgenommen.
Zu einem untergeordneten Teil verwirklicht der Verein die Zwecke auch selbst, z.B. durch das Anbieten von Workshops in Bolivien.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer dem Vereinszweck zustimmt.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens zwölf Monate im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Das Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche ab das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nach Selbsteinschätzung. Die Höhe des Mindestbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand Ermäßigung gewähren, besonders an Personen, die nicht erwerbstätig sind.
- (3) Spenden zur Förderung der in § 2 angeführten Zwecke sind freiwillig. Über ihre Verwendung im Rahmen der Satzung beschließt der Vorstand, soweit sie nicht zweckgebunden erfolgen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Zur Geschäftsführung wählt der Vorstand aus sich heraus mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder, einen ersten Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden und einen dritten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, die Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind.
- (2) Spendenbescheinigungen werden von mindestens einem Vorsitzenden unterschrieben.
- (3) Der Vorstand kann sich selber Ordnungen geben, die die Vorstandsarbeit betreffen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand besteht aus fünf, sieben oder neuen gewählten Vereinsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren oder bei Beschluss der Mitgliederversammlung für einen kürzeren Zeitraum gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens jährlich zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

§ 10 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der gem. § 3 aufgenommenen und ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Sie berät und entscheidet in allen Fragen, für die sie sich im Sinne des Vereinszwecks für zuständig erklärt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Antrag von 1/10 sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens jedes zweite Jahr einberufen werden.
- (2) Der Versammlungsort ist so zu bestimmen, dass einer Maximalzahl von Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (postalische oder elektronische) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

- (4) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmenerforderlich.
- (5) Stimmübertragung ist zulässig. Jedes zur Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann bis zu fünf Stimmübertragungen erhalten. Die Übertragung muss durch schriftliche Erklärung des übertragenden Mitglieds erfolgen, die dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Stimmübertragung hat zu jeder Mitgliederversammlung neu zu erfolgen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Tagesordnung

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung online und per Telefon

Aufgrund der bundesweiten Verteilung der Mitglieder sollen auch Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen online und per Telefon abgehalten werden können. Diese Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG), d.h.: Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer eindeutig erfolgen muss. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangs- und Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Der genaue Ablauf für eine sichere Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung wird in einer Versammlungsordnung festgehalten.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V., das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Bolivien, wie §2 dieser Satzung aufgeführt, zu verwendet hat.

Herzogenrath, 02.11.2019